

GRUNDHOF

KREIS FLENSBURG-LAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
M. 1:500

Festsetzungen

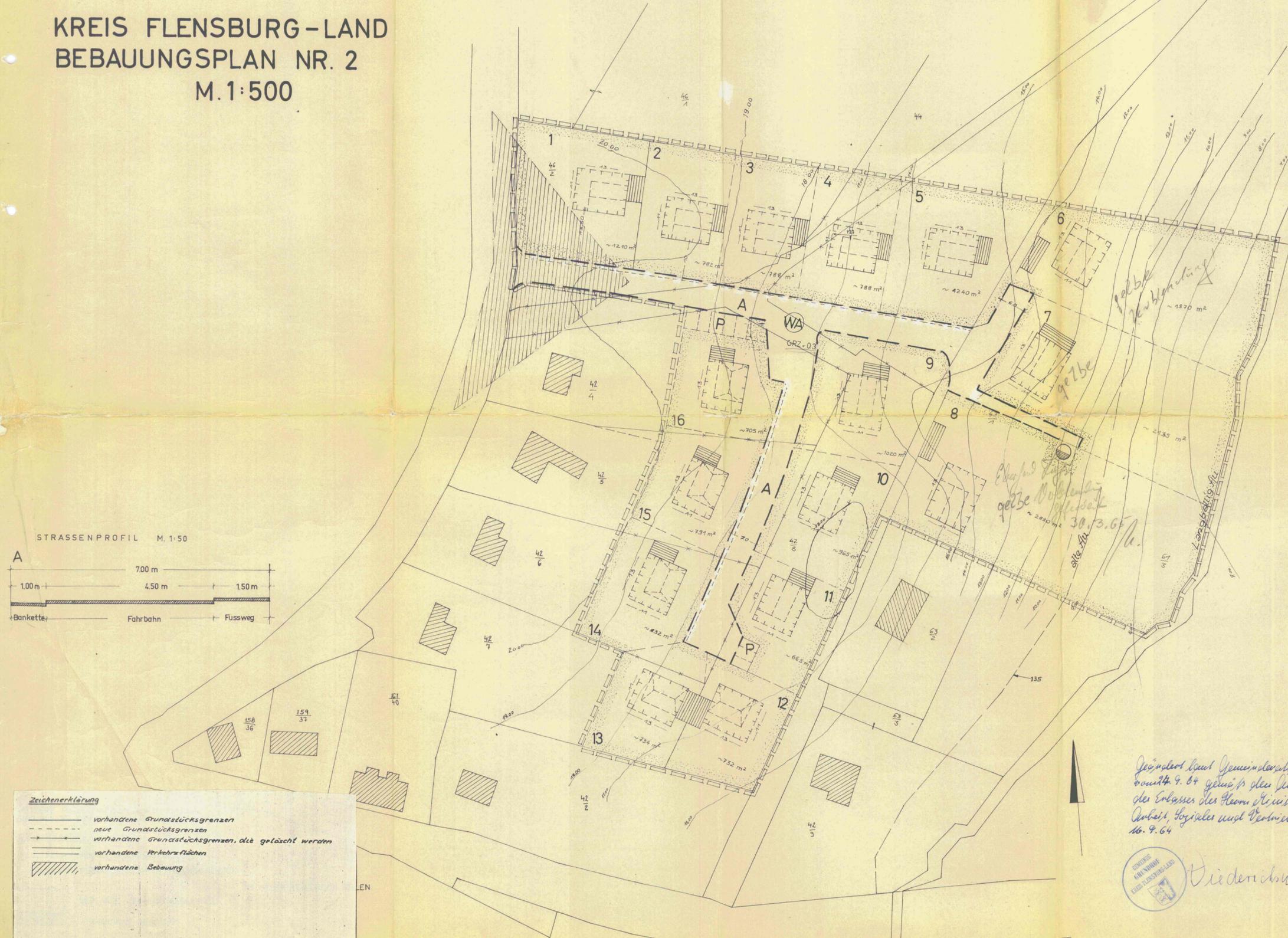
- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes
- Baulinien, auf denen zu bauen ist
- Baugrenzen, die nicht überschritten werden dürfen
- Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung verbindlich)
- Garagenflächen
- neue, private Grünflächen
- GRZ 23 Grundflächenzahl
- WA Allgemeines Wohngebiet
- P Öffentliche Parkplätze
- neue Verkehrsflächen
- Gemeinschaftskläranlage

Weitere Festsetzungen des B-Planes sind im Text zum Plan (Anlage 1) enthalten.



Zeichenerklärung

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- neue Grundstücksgrenzen
- vorhandene Grundstücksgrenzen, die gelöscht werden
- vorhandene Verkehrsflächen
- vorhandene Bebauung



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §9 B BAU G VOM 23.6.1960, NACH §1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN UND NACH DER BAU NVO

DER ENTWURF DES PLANES EINSCHL. DES TEXTES HAT IN DER ZEIT VOM 28.3.64 BIS 28.4.64 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.

PLANVERFASSER: KREIS FLENSBURG-LAND
KREISAUSSCHUSS
KREISBAUAMT
Kascha
KREISPLANER

Dieterich
BÜRGERMEISTER

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES, SOWIE DIE FESTLEGUNG DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

Flensburg 23. Juli 1964 *Kat*
KATASTERAMT

DIESER PLAN EINSCHL. TEXT UND BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 10 BBAU G VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Dieterich
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEM. ERLASS VOM _____
DIESER PLAN EINSCHL. TEXT UND BEGRÜNDUNG SIND AM _____ MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN.

_____ BÜRGERMEISTER

Der Vorstand hat Gemeindevorstandsbeschluss vom 14. 9. 64 gemäß § 1 des Auftrages des Erlasses des Landes Ministers für Arbeit, Soziales und Verbraucherschutz vom 16. 9. 64

Dieterich

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX 31 c - 2/3 1964 Nr. 30 (21)
VOM 16. September 1964
KIEL, DEN 16. September 1964
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

